

An den Landrat

Glarus, 2. Mai 2023

Interpellation Heinrich Schmid, Bilten, und Unterzeichnende «Genehmigungsbericht Richtplan Kapitel Windenergie»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 12. Januar 2023 reichten Landrat Heinrich Schmid und Unterzeichnende die Interpellation «Genehmigungsbericht Richtplan Kapitel Windenergie» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Gemäss der Mindestvorgabe des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) sind in der kantonalen Richtplanung für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Gebiete (Eignungsgebiete) zu erheben und zu bezeichnen. Der Bundesrat forderte deshalb den Kanton Glarus mit der Richtplan-Genehmigung vom 3. Dezember 2021 auf, bei der nächsten Richtplananpassung das Kapitel E2.6, Windenergie, zu überarbeiten; bei der Prüfung und Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Windenergie eignen, sei den Zielen und Wertungen des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) Rechnung zu tragen (Art. 10 EnG i. V. m. Art. 8b RPG). Der Kanton Glarus hat geeignete Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten sowie die nötigen Aufträge für die nachgelagerte Planung in den Richtplan aufzunehmen und einen Zeitplan bzw. ein Vorgehen vorzugeben, sofern die Gesamtübersicht bis zur nächsten Richtplananpassung nicht erstellt wurde und die Festlegung von Eignungsgebieten bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Der Bund machte darauf aufmerksam, dass der Kanton Glarus zwar die bestehenden Interessengebiete aus dem Richtplan streichen könne. In einem ersten Schritt müsse er nun aber eine gesamtkantonale Prüfung durchführen, die dann zur Ausscheidung von neuen Eignungsgebieten führt. Das planerische Vorgehen einer gesamtkantonalen Betrachtung sei umso wichtiger, als dass nur mit diesem die notwendige Planungssicherheit und Beständigkeit geschaffen werden kann, die bei projektbezogenen Einzelstandorten fehlt, wie die Streichung des Windenergiegebietes Bilten exemplarisch aufzeige.

Zu Frage 1. – In einem ersten Schritt werden zurzeit die Interessengebiete für die Windenergienutzung im Kanton Glarus ermittelt. Ein externes Büro wurde beauftragt, einen Bericht zur «Ermittlung von Interessengebieten für die Windenergienutzung im Kanton Glarus» zu erstellen. Dasselbe Büro unterstützt auch den Kanton St. Gallen sowie den Kanton Graubünden.

Anfang Mai ist kantonsintern eine Besprechung des Berichts vorgesehen. Anschliessend wird das weitere Vorgehen geplant.

In Bezug auf ein möglicherweise koordiniertes Vorgehen betreffend Windenergie-Potenzial in der Linthebene fand Anfang April 2023 ein Kontakt auf Stufe Departementsvorsteher/-in mit dem Kanton St. Gallen stattgefunden. Der Kanton St. Gallen ist dem Kanton Glarus bei der Festlegung von Eignungsgebieten im Richtplan voraus. Anlässlich dieses Gesprächs wurde besprochen, dass sich die Verwaltungsstellen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus betreffend Windenergie im Raum Linthebene eng austauschen und koordinieren sollen. Ende Mai 2023 ist ein erstes Treffen auf Fachebene vereinbart.

Zu Frage 2. – Mit der Genehmigung des Richtplans forderte der Bundesrat den Kanton auf, für eine Festlegung des Windenergiegebiets Vorab im Koordinationsstand «Festsetzung» im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans stufengerecht zu erläutern, wie die räumliche Abstimmung und die Interessenabwägung erfolgt sind. Aufgrund personeller Vakanzen und entsprechender Prioritätensetzung im 2022 wurden bislang keine weiteren Arbeiten vorangetrieben. Der Standort Vorab wird zudem in die gesamtkantonale Prüfung einbezogen.

Zu Frage 3. – Momentan werden die Interessengebiete ermittelt und beurteilt. Hierbei sind Schutz- und Nutzinteressen abzuwägen. Anschliessend werden mögliche Eignungsgebiete ermittelt und der Richtplanprozess eingeleitet. Da die Grundlagenarbeiten noch im Gange sind, kann zum heutigen Zeitpunkt keine verbindliche terminliche Aussage zum Zeitablauf des Richtplanverfahrens getroffen werden. Mit der Neubesetzung der Leitung der zuständigen Abteilung sowie den bereits geplanten Besprechungsterminen (vgl. Antwort auf Frage 1) wird sich die Terminplanung für eine Richtplananpassung in den nächsten Monaten klären. Es ist im Sinne des Regierungsrates, dass der Kanton seinen Aufgaben aus dem Genehmigungsbeschluss des Bundesrates schnellstmöglich nachkommt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation